

§ 98a AktG Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder in börsennotierten Gesellschaften

AktG - Aktiengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.04.2025

§ 98a.

In einer börsennotierten Gesellschaft sind die Vergütungspolitik und der Vergütungsbericht auch hinsichtlich der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu erstellen; dabei sind die §§ 78a bis 78e sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 10.06.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at